

Allgemeine Verkaufsbedingungen

EGA LEICHTMETALL

Stand: 11.12.2023

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: AVB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden insbesondere in Gestalt von Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt EGA Leichtmetall nicht an, es sei denn, EGA Leichtmetall hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn EGA Leichtmetall in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2

Bei EGA Leichtmetall handelt es sich um ein Aluminium - Legierungen produzierendes Unternehmen. Kaufvertragliche Rechtsgeschäfte werden ausschließlich zu den in diesen AVB niedergelegten Bedingungen geschlossen. Bei der Kaufsache insbesondere in Form von Aluminium-Rundstäben handelt es sich um weiterverarbeitungsbedürftiges Halbzeug. Jede Art der Weiterbearbeitung durch den Kunden oder Dritte kann sich auf die Beschaffenheit der Kaufsache nachteilig auswirken.

1.3

Die AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und für alle derzeitigen wie künftigen Geschäftsbeziehungen mit diesen.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1

Angebote von EGA Leichtmetall sind freibleibend, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt auch für im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, die ebenfalls nur dann verbindlich sind, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenanschlägen und sonstigen Unterlagen behält EGA Leichtmetall sich jedwede Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch EGA Leichtmetall.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

EGA Leichtmetall ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, Rohstoffe selbst oder über Dritte vorzuhalten, sondern berechtigt, diese gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeit an der London Metal Exchange (nachfolgend: LME) als terminliches Fixgeschäft zu ordern. Grundlage für die Kalkulation der Rohstoffpreise durch EGA Leichtmetall ist die amtliche Notierung an der LME. In die Kalkulation sind übliche Kursschwankungen eingepreist.

3.2

EGA Leichtmetall behält sich das Recht vor, ihre Preise zu erhöhen, wenn der Kunde nach Abschluss des Vertrages ankündigt, die Kaufsache nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit abzunehmen, und EGA Leichtmetall die Rohstoffe über die LME bereits geordert, aber selbst noch nicht abgenommen hat. Verzögert sich aufgrund der Ankündigung des Kunden die Abnahme der an der LME geordneten Rohstoffe durch EGA Leichtmetall, so können zu Lasten von EGA Leichtmetall zusätzliche Kosten in Form von Contango oder ähnlichen Preiserhöhungen anfallen. Contango bedeutet, dass sich die Preiskurve an der LME zwischen zwei Zeitpunkten nach oben entwickelt, dass also der Rohstoffpreis, zu dem EGA Leichtmetall an der LME für die Kaufsache kontrahiert hat (Spot-Preis), niedriger ist als der Preis, zu welchem EGA Leichtmetall aufgrund der Ankündigung des Kunden die Rohstoffe später abnimmt (Future-Preis). Um die Kosten der Preisdifferenz kann EGA Leichtmetall die vereinbarten Preise gegenüber dem Kunden erhöhen, ohne dass es dessen Zustimmung bedarf. Kosten, die zu Preiserhöhungen führen, wird EGA Leichtmetall dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herabsetzung der Preise, wenn der Forward-Preis geringer als der Spot-Preis ist, sich die Preiskurve also nach unten entwickelt.

3.3

Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, gelten die Preise von EGA Leichtmetall ab Werk ausschließlich Verpackung und etwaiger Nebenkosten aus Transport, Ladungssicherung pp., wenn und soweit diese notwendig sind. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Der Abzug von Nachlässen, gleich welcher Art und Benennung, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen von EGA Leichtmetall sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, selbst bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden. Sollten mit Kunden abweichende Regelungen zur Fälligkeit getroffen werden, gehen diese vor. Es gelten die gesetzlichen Regeln zum Zahlungsverzug, wobei EGA Leichtmetall in einem solchen Fall oder bei bevorstehender Zahlungsunfähigkeit des Kunden berechtigt ist, die sofortige Zahlung aller offenen Forderungen einschließlich gestundeter Beträge zu verlangen oder entsprechende Sicherheiten zu fordern.

3.4

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EGA Leichtmetall anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem identischen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1

Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. EGA Leichtmetall liefert mit der nach Art und Umfang der Kaufsache geeigneten und erforderlichen Verpackung. Sonderverpackungen und Mehrfrachten gehen kostenmäßig zu Lasten des Kunden. Wenn und soweit EGA Leichtmetall nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der Verpackung und die Kosten ihrer Verwertung oder die Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Leichtmetall hält sich an die gesetzlichen Vorgaben des VerpackungG und informiert den Kunden hierüber auf entsprechenden Wunsch.

4.2

Mit Übergabe der Kaufsache einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist der Gefahrübergang verbunden. Bei der Versendung der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben worden ist. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von EGA Leichtmetall oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Sofern der Kunde dieses wünscht, wird EGA Leichtmetall die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4.3

Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist oder (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Im Fall eines Annahmeverzugs bzw. eines Lieferverzugs von Teilleistungen gelten die Ziffern 4.6 bzw. 4.7 entsprechend. EGA Leichtmetall ist berechtigt, eine Unter- oder Überlieferung in Höhe von 10 % der jeweiligen Menge vorzunehmen. Derartige Unter- und Überlieferungen haben produktions-technische Gründe und werden seitens des Kunden als vertragsgerecht angesehen. Sie haben keinen Einfluss auf die angebotenen und vereinbarten Preise.

4.4

Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den EGA Leichtmetall nicht zu vertreten hat, verzögert, so ist EGA Leichtmetall berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Kunden und unter Ausschluss der Haftung die Ware nach billigem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Bei Abnahmeverzug ist EGA Leichtmetall berechtigt, die üblichen Lagergebühren zu berechnen.

4.5

Sämtliche seitens EGA Leichtmetall genannten Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn und soweit es sich nicht um eine verbindliche schriftliche Zusage gegenüber dem Kunden handelt. Der Beginn einer solchen von EGA Leichtmetall zugesagten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden voraus. Die Lieferzeit gilt nur insoweit, als EGA Leichtmetall selbst richtig und rechtzeitig beliefert worden ist. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten sind Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die EGA Leichtmetall die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von EGA Leichtmetall nicht zu vertreten. EGA Leichtmetall ist dann berechtigt, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von EGA Leichtmetall setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.6

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist EGA Leichtmetall berechtigt, den EGA Leichtmetall insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. In einem solchen Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

4.7

Tritt aus Gründen, die EGA Leichtmetall gemäß den S. 3 ff. dieser Ziffer zu vertreten hat ein Lieferverzug ein, ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung einen Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordert. Eine Nachfrist ist nur dann entbehrlich, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 Abs. 1 HGB ist, insbesondere der Kunde geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.

5. Mängelhaftung

5.1

Angaben zur Kaufsache und zum Verwendungszweck, z.B. über Maße, Gewichte, Spezifikationen, stellen lediglich Beschreibungen resp. Kenngrößen und keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur insoweit als zugesichert, als sie für einen speziellen Einsatzzweck des Kunden erprobt sind und den hierfür freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei Mengenabweichungen gemäß Ziffer 4.3 Satz 4 dieser AVB.

5.2

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist EGA Leichtmetall nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung liegt am Firmensitz von EGA Leichtmetall.

5.3

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, soweit diese zwingend sind, 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

5.4

Die Haftung von EGA Leichtmetall richtet sich nach den in Ziffer 6 getroffenen Bestimmungen.

6. Gesamthaftung

6.1

EGA Leichtmetall haftet nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von EGA Leichtmetall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt im Falle der Verletzung einer Vertragspflicht wegen grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten auch, wenn und soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6.2

Ein Verschulden der Vertreter von EGA Leichtmetall oder Erfüllungsgehilfen ist EGA Leichtmetall zuzurechnen.

6.3

Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder Arglist, im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

EGA Leichtmetall behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EGA Leichtmetall berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch EGA Leichtmetall liegt ein Rücktritt vom Vertrag. EGA Leichtmetall ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.2

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wenn und soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde EGA Leichtmetall unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit EGA Leichtmetall etwaige gerichtliche Schritte insbesondere gemäß § 771 ZPO einleiten kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, EGA Leichtmetall die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den EGA Leichtmetall entstandenen Ausfall.

7.4

Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt an EGA Leichtmetall bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von EGA Leichtmetall ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von EGA Leichtmetall, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. EGA Leichtmetall verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In einem solchen Fall kann EGA Leichtmetall verlangen, dass der Kunde EGA Leichtmetall die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.5

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets als für EGA Leichtmetall vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, EGA Leichtmetall nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EGA Leichtmetall das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.6

Wird die Kaufsache mit anderen, EGA Leichtmetall nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt EGA Leichtmetall das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde EGA Leichtmetall anteilmäßig Miteigentum überträgt.

7.7

Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für EGA Leichtmetall.

7.8

Der Kunde tritt EGA Leichtmetall auch die Forderungen zur Sicherung der eigenen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.9

EGA Leichtmetall verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt EGA Leichtmetall.

8. Abtretung von Rechten und Rechtsnachfolge

8.1

Nur mit vorheriger Zustimmung von EGA Leichtmetall kann der Kunde Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtreten. EGA Leichtmetall ist berechtigt, ihre vertraglich begründeten Rechte und Ansprüche auf Dritte und insbesondere auf Factoring-Unternehmen zu übertragen, selbst bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden. EGA Leichtmetall kann sämtliche Pflichten durch Dritte erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von EGA Leichtmetall an.

8.2

Ein Wechsel des Vertragspartners auf Seiten von EGA Leichtmetall ist zulässig. Sind die vertraglichen Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht, das innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners schriftlich ausgeübt werden muss. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Bei Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen oder mit Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Hannover. EGA Leichtmetall ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von EGA Leichtmetall Erfüllungsort.

9.2

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben diese AVB in ihren übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten daran würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen. Mündliche Nebenabreden zu diesen AVB und / oder deren Geltung sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB oder von Teilen bedürfen der vertraglichen Schriftform; dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

9.3

Die empfangende Partei verpflichtet sich, die von der EGA Leichtmetall gelieferten Güter und deren Derivate nicht in ein Bestimmungsland zu verkaufen, auszuführen, zu liefern oder zu vermitteln, das einem Embargo der Europäischen Union, der USA oder der OSZE unterliegt, wenn dies gegen die Bestimmungen eines solchen Embargos verstoßen würde. Dies gilt insbesondere für die Länder Iran, Belarus sowie Russland nach der EU-Russland-Embargoverordnung 833/2014 in seiner jeweils geltenden Fassung, wonach es verboten ist, direkt oder indirekt Güter, die in den Embargo-Kontrolllisten (z.B. Anhänge VII, XVIII, XXIII) aufgeführt sind, an eine russische Entität oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, weiterzugeben, auszuführen oder technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Gütern oder Zwischenprodukten zu erbringen. Die Umgehungsklausel (Art. 12 EU-Russland-Embargo-Verordnung 833/2014 in der jeweils gültigen Fassung) wird vom Empfänger und Endverwender anerkannt und eingehalten.

Die empfangende Partei wird ihre Kunden, Distributoren und sonstige Geschäftspartner entsprechend auf vorstehende Regelung verpflichten und angemessene und geeignete Maßnahmen treffen, um sicher zu stellen, dass Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

Sofern für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen eine Genehmigung nach deutschem oder europäischem Außenwirtschaftsrecht oder den US-Exportkontrollvorschriften oder anderen nationalen Exportkontrollvorschriften erforderlich ist, oder keine Genehmigung, aber nach Auffassung der LAGH eine Absicherung durch einen sog. Nullbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhr (BAFA) erforderlich ist, steht die Ausführung des Vertrages einschließlich die Einhaltung ggf. angegebener Lieferzeiten unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der vorgenannten Genehmigung bzw. des Nullbescheids.

Die mit ***dual use*** gekennzeichneten Güter unterliegen der besonderen Exportkontrolle. Sie dürfen ohne Vorliegen einer Einzelausfuhrgenehmigung oder einer Allgemeinen Genehmigung nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union ausgeführt werden.

9.4

Die Vertragsbeziehungen zwischen EGA Leichtmetall und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Konfliktnormen des Internationalen Privatrechts.

9.5

Liegen diese AVB in verschiedenen Sprachen vor, so ist für die Klärung von Auslegungsfragen allein die deutsche Version maßgeblich.